

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 284

ausgegeben am 7. Dezember 2018

Gesetz

vom 4. Oktober 2018

über die Abänderung des Teilzeitnutzungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. April 2012 über den Konsumentenschutz bei
Teilzeitnutzungs- und Nutzungsvergünstigungsverträgen (Teilzeitnut-
zungsgesetz; TNG), LGBL. 2012 Nr. 178, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 18a

VIIa. Datenschutz

Art. 18a

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Das Amt für Volkswirtschaft darf personenbezogene Daten, ein-
schliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen
und Straftaten, über Unternehmer und Konsumenten verarbeiten, soweit
dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

2) Das Amt für Volkswirtschaft darf Daten nach Abs. 1 an andere zuständige Stellen und Behörden sowie Gerichte und die Staatsanwaltschaft übermitteln, sofern diese die Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. Alois

Erbprinz

gez. Adrian Hasler

Fürstlicher Regierungschef